

**15.10.93**

In - Fz

**Gesetzesantrag**  
**des Landes Sachsen-Anhalt**

---

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechts-  
rahmengesetzes**

**A. Zielsetzung**

Verbeamtung teilzeitbeschäftigter Angestellter in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

**B. Lösung**

Einführung einer befristeten Sonderregelung für eine Teilzeitverbeamtung in den neuen Bundesländern.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Keine

**15.10.93**

In - Fz

**Gesetzesantrag**  
**des Landes Sachsen-Anhalt**

---

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechts-  
rahmengesetzes**

**DER MINISTERPRÄSIDENT  
DES LANDES SACHSEN-ANHALT  
Prof. Dr. Werner Münch**

**Magdeburg, den 13. Oktober 1993**

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsident  
Oskar Lafontaine

Sehr geehrter Herr Präsident,

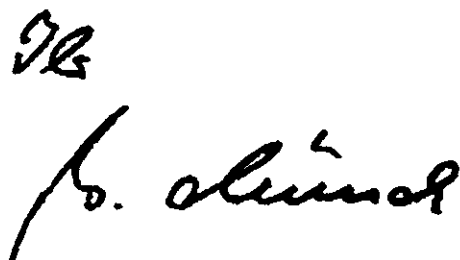
die Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt hat beschlossen, dem  
Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des  
Beamtenrechtsrahmengesetzes

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundes-  
rates den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes**

Vom .....

**Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:**

**Artikel 1**

**Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes**

**Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:**

**In Kapitel II wird folgender Abschnitt V angefügt:**

**"Abschnitt V: Sonderregelungen für die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen**

**§ 133 f**

**Bis zum 31. Dezember 1995 kann in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in Bereichen, in denen ein Personalüberhang besteht, für Beamte, die bis zu ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit teilzeitbeschäftigt waren, auch ohne Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit festgesetzt werden. Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 darf die Dauer von zehn Jahren nicht überschreiten."**

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

**Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.**

**Begründung:**

Die Änderung des Rahmenrechts ist für die neuen Bundesländer von großer Bedeutung, weil der erforderliche Personal- und Stellenabbau im öffentlichen Dienst damit sozialverträglich gestaltet und auch in den Konsequenzen für den einzelnen Bediensteten abgemildert werden kann. Dies gilt insbesondere für den Bildungs- und Schulbereich. In mehreren neuen Ländern haben es Lehrerinnen und Lehrer mit ihrer Bereitschaft, ein Teilzeitangebot mit - begrenztem - Kündigungsschutz anzunehmen, ermöglicht, das erforderliche Stellendeputat des Landes so zu verteilen, daß Entlassungen aus Bedarfsgründen minimiert werden konnten. Diese Lehrerinnen und Lehrer, die damit einen Beitrag zum sozialen Frieden leisten, sollen wegen der Teilzeitbeschäftigung nicht von der Verbeamtung ausgeschlossen werden - auch deshalb, weil sie in die besondere Pflichtenstellung eines Beamten eingebunden sein sollen.

Die gegenwärtige Rechtslage läßt für Beamte nur eine freiwillige Teilzeitbeschäftigung zu (siehe Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften, BR-Drs. 509/93; Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 06. Juli 1989 BVwG 2C 14.88). Da nicht zu erwarten ist, daß in der Mehrzahl der relevanten Fälle nach Vollzug einer (Vollzeit-)Verbeamtung ein entsprechender Antrag auf Herabsetzung der Arbeitszeit auf die Höhe gestellt wird, die der Arbeitszeit im Angestelltenverhältnis entspricht, ist es schon wegen der fiskalischen Auswirkungen erforderlich, die vorgesehene regional und zeitlich begrenzte Sonderregelung zu schaffen.

Mit der Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes ließe sich auch der Zielkonflikt lösen, der sich aus dem Auftrag des Art. 20 des Einigungsvertrages einerseits und der Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung in den neuen Bundesländern andererseits ergibt.